

des Börsenvereins erst dann erreicht werde, wenn möglichst alle Berufsgenossen Mitglieder des Börsenvereins sein würden.

Nun kam eine Reihe von Vorschlägen. Man wollte, um auf die Mitgliedschaft keinen Zwang auszuüben, den Vorstand oder die Delegiertenversammlung als Organ betrachtet wissen. Aber auch das mußte fallen; ebenso ein weiterer Vorschlag, daß man zwischen ordentlichen Mitgliedern der Ortsvereine, die Mitglieder des Börsenvereins sind, und außerordentlichen unterscheiden solle, daß aber eine Bestimmung getroffen werde, nach welcher nur den ersteren mit vollem Buchhändlerabatt geliefert würde. Erst als bei der dritten Beratung dieser wichtigen Frage von dem Vorsitzenden die Frage gestellt wurde, ob wohl bei einem niedrigen Eintrittsgelde und einem mäßigen Jahresbeitrag der Eintritt sämtlicher Mitglieder der Orts- und Kreisvereine zu erwarten sei, als dann für diesen Eintritt in den Börsenverein eine Übergangsbestimmung vorgeschlagen wurde und man, angeregt durch die in der zweiten Lesung noch einmal zur Verhandlung gekommenen Rechte der Mitglieder auf Benutzung der Anstalten und Einrichtungen des Vereins darauf kam, den von dem Herrn Vorsteher gemachten Vorschlag über die Benützung der Vereinsanstalten Zusatz zu § 4. Ziffer 8 dahingehend zu präzisieren, daß das Börsenblatt etc. mit Genehmigung des Vorstandes ausnahmsweise von Nichtvereinsmitgliedern bezogen werden könne, fielen die Bedenken, und die Bestimmung, daß alle Mitglieder der Orts- und Kreisvereine Mitglieder des Börsenvereins sein müssen, wurde angenommen.

Eine ebenso ausgedehnte Beratung rief die Stimmvertretung hervor. Der Herr Vorsteher hatte in seinen Vorschlägen den § 19 Absatz 3 schon dahin geändert, daß Mitglieder eines von dem Börsenvereins-Vorstande anerkannten Vereins ihre Stimmen auf Mitglieder des betreffenden Vereins übertragen können. Mit dieser Fassung war einer der gewichtigsten Vorwürfe gegen die Stimmvertretung gefallen. Denn damit war der Übertragung der Stimmvertretung solcher Mitglieder, deren Anschauung man gar nicht kannte, ein Riegel vorgeschoben. Auch war damit dem Übergewicht der Leipziger, die neben den Vorteil der Ansässigkeit am Orte der ordentlichen Hauptversammlung auch noch die Möglichkeit hatten, auswärtige Mitglieder zu vertreten, ein Gegengewicht geschaffen.

Die zu diesem Antrage eingegangenen Anträge waren zahlreich. Ein Mitglied wollte die Stimmvertretung beschränkt wissen auf die Wahlen, ein anderes wollte die Stimmvertretung nicht bei Beschwerden über den Vorstand, bei Ausschließung eines Mitglieds, andere Mitglieder des Ausschusses hatten beantragt, die Stimmvertretung auch auf die Beschlussfassung über Änderung des Statuts auszudehnen, und ebenso wurde die Beschränkung der Stimmvertretung auf die Mitglieder eines Orts- oder Kreisvereins bekämpft.

Nachdem eine Einigung über das Stimmvertretungsrecht erzielt war entsprechend dem Vorschlage des Herrn Vorstehers, kam die Zahl der Vertretungen zur Sprache. Ein Mitglied hatte den Antrag gestellt, dieselbe auf 25 zu erhöhen, ein anderes auf 20. Schließlich blieb man aber bei der seither geltigen Zahl in dem Bewußtsein, daß mit dieser Vertretung und zwar innerhalb eines Vereins einerseits das Übergewicht der ortsansässigen Mitglieder des Börsenvereins ausgeschlossen sei, andererseits aber auch angenommen werden dürfe, daß die Stimmausübenden das Vertrauen der Vollmachtgeber besitzen und in der Lage sind, selbständig und ohne gebundene Marschroute zu den Veränderungen, welche die auf die Tagesordnung gesetzten Anträge in der Regel in der Hauptversammlung erfahren, Stellung zu nehmen.

Da ich dem in Kürze folgenden größeren Bericht über die Sitzungen des Außerordentlichen Ausschusses nicht vorgreifen will, so beschränke ich mich auf die mir als Hauptpunkte erscheinenden Paragraphen der neuen Satzungen.

Aber hervorgehoben muß auch hier werden, daß unsere neue Verfassung als ein ganz bedeutender Fortschritt in der Entwicklung des Börsenvereins anzusehen ist, daß vor allem die alles zeretzende Schanderei nun direkt bekämpft werden wird; andererseits aber

auch dem Verlag die zu seiner Entwicklung notwendige Aktionsfreiheit gewahrt blieb; wie sich das Statut überhaupt dadurch auszeichnet, daß es von dem Bestreben diktiert ist, nicht einseitig die Interessen einer Berufsgruppe zum Ausdruck zu bringen.

Wer sich voll und ganz bewußt ist, welche Stadien das Ringen nach einer Besserung unserer Verhältnisse durchlaufen hat, wer sich der Widerstände erinnert, welche sich dem Streben, die Pflichten und Rechte der Mitglieder des Börsenvereins zu präzisieren und in eine geeignetere Wechselbeziehung zu bringen, entgegenstellten, der wird die Vorlage mit Genugthuung begrüßen.

Zur Änderung des Börsenvereinsstatuts.

Der Kreisverein Rheinisch-Westfälischer Buchhändler versandte in der vergangenen Woche folgendes Rundschreiben:

Geehrte Herren Kollegen!

Sie wollen es nicht als eine Anmaßlichkeit anslegen, wenn wir uns gestatten, Ihnen nachstehend Mitteilung von dem Ergebnis unserer Durchberatung der neuen Satzungen vorlage zu machen und Ihnen die wenigen Punkte zu bezeichnen, die uns einer Abänderung bedürftig erscheinen.

Wir hoffen aber, daß Sie uns dieses um so eher zu gute halten und unseren Beweggrund verstehen werden, wenn wir gleich von vornherein betonen, daß wir die größte Gefahr für das Zustandekommen unserer neuen Verfassung darin erblicken, daß Abänderungswünsche aus dem Kreise der Kollegen allzu zahlreich auftreten und dadurch die Verhandlungen in Frankfurt zersplittert und verschleppt werden möchten.

Dem vorzubeugen scheint uns eine einheitliche, straffe Taktik dringend notwendig, mit anderen Worten: die Bildung einer auf ein gemeinsames, knappes Programm geeinigten starken Partei, welche in Frankfurt für die in demselben ausgesprochenen Grundsätze geschlossen und ohne Abschweifung eintritt, dadurch den Verhandlungen eine zielbewußte Form giebt und die Annahme der neuen Satzungen am 25. September verbürgt.

Das Interesse an der für uns alle so überaus wichtigen Sache giebt uns den Mut, Ihnen unser Programm vorzulegen und es Ihrer Erwägung anheimzugeben, ob Sie sich mit dem von Ihnen vertretenen Vereine demselben anschließen können.

Zunächst bekennen wir rückhaltlos, daß wir die Satzungen, so wie sie der Revisions-Ausschuß ausgearbeitet hat und der Börsenvereinsvorstand zur Annahme empfiehlt, für einen ganz bedeutenden Fortschritt halten, daß in demselben dem Börsenvereine ausreichende Machtmittel gegeben sind, um das Hauptübel unseres Standes, die Schanderei, ein für allemal zu beseitigen.

Gelassenlich versagen wir es uns, auf manche mögliche Verbesserungen zweiter Ordnung einzugehen — wir beschränken uns auf zwei Punkte von prinzipieller Bedeutung, welche uns teils in der Form ungenügend erscheinen, teils sachlich hinter unseren berechtigten Wünschen zurückbleiben.

Wir werden folgende Fassung des § 3 beantragen:

Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:

Abf. 1 — 4 wie die Vorlage.

Abf. 5: Bei Verkäufen an das Publikum innerhalb Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz und aller ausländischen Gebiete, in welchen vom Vorstande des Börsenvereins anerkannte Orts- und Kreisvereine bestehen, die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise einzuhalten unter folgenden Einschränkungen:

- a. Der Hauptversammlung steht es zu, für den Verkauf innerhalb der obengenannten Gebiete allgemein gültige Regeln aufzustellen, sowie auch einzelnen Orts- und Kreisvereinen auf deren Antrag zu gestatten, für ihr eigenes Gebiet auf bestimmte Zeit besondere Verkaufsbestimmungen anzuwenden.